



SCHWEIZERISCHER BUNDES RAT
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

Décision 26. Sep. 1983

Decisione

1699

Konsolidierungsabkommen mit Ekuador

Aufgrund des Antrags des EVD vom -9. Sep. 1983

Aufgrund des Mitberichtsverfahrens,

wird beschlossen:

1. Der Entwurf zu einem Abkommen über die Gewährung eines Zahlungsaufschubes für ekuadorianische Schulden wird gemäss den dargelegten Erwägungen im Sinne von Verhandlungsinstruktionen gutgeheissen.
2. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem EDA (DEH), die Verhandlungen mit Ekuador über die Gewährung dieses Zahlungsaufschubes zu führen.
3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, zu gegebener Zeit die zur Unterzeichnung des Abkommens erforderliche Vollmacht auszustellen.

Für den getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

Protokollauszug an:				
<input type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z. V.	z. K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	6	-
		EDI		
		EJPD		
		EMD		
	X	EFD	7	-
X		EVD	15	-
		EVED		
	X	BK	1	-
	X	EFK	2	-
	X	Fin. Del.	2	-





EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

2310.1

Bern, den 9. September 1983

Ausgeteilt

An den

Nicht für die PresseB u n d e s r a tEkuador -- Zahlungsaufschub

Am 27./28. Juli 1983 haben Vertreter westlicher Gläubigerstaaten und internationaler Finanzierungs-Institutionen im Rahmen des sogenannten Pariser-Clubs ein Begehren der ekuadorianischen Regierung um die Konsolidierung von Schulden geprüft. Gemeinsam mit Behördenvertretern aus dem Schuldnerland wurden sodann die Modalitäten einer solchen Operation, in der üblichen Form von Empfehlungen an die Regierungen der beteiligten Länder, festgelegt.

1. Ausgangslage

Die Regierung Ekuadors steht aus vielerlei Gründen - Lage der Weltwirtschaft, Preisentwicklung insbesondere für Rohstoffe, hohe Inflationsrate, starke Aussenverschuldung etc., wozu neuerdings noch bedeutende Unwetterschäden kommen - vor der Tatsache, dass sie die Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Ausland nicht mehr einhalten und aus eigener Kraft auch kaum einen Ausweg aus dieser schwierigen Lage finden kann. Das Wachstum des BIP sank von 4,3 % im Jahre 1981 auf 2 % im Jahre 1982 (Bevölkerungszuwachs 2,5 %). Die Zahlungsbilanz wies 1980 noch einen Ueberschuss von gegen 300 Mio \$ aus, um 1981 und 1982 mit Defiziten von 360 resp. 400 Mio \$ abzuschliessen. Die

Währungsreserven gingen von 856 Mio im Jahre 1980 auf 210 Mio \$ im Jahre 1982 zurück. Die Aussenverschuldung stieg auf 6,314 Mio \$ im Jahre 1982. Die Schuldendienststratio belief sich auf 29 resp. 60 % des Ausfuhrwertes oder 6,4 bzw. 10,8 % des BIP. Der Staatshaushalt schliesslich schloss 1980 mit einem Ueberschuss von 2'800 Mio Sucres ab um 1982 ein Defizit von 730 Mio Sucres aufzuweisen. Die Inflationsrate wurde 1980 mit 13 % ausgewiesen; für die Zeit von März 1982 bis März 1983 wird sie mit 33 % angegeben.

Seit Mai 1982 hat die Regierung Ekuadors verschiedene wirtschaftspolitische Massnahmen ergriffen. Auch wurden Verhandlungen mit dem Internationalen Währungsfonds und ausländischen Geschäftsbanken aufgenommen. Ein Abkommen mit IWF über einen standby-Kredit von 170 Mio \$ trat am 25. Juli 1983 in Kraft. Die Geschäftsbanken stundeten daraufhin Schulden des öffentlichen ekuadorianischen Sektors im Betrage von 1,22 Mia \$ und sagten neue Kredite im Betrage von 431 Mio \$ zur Finanzierung des Zahlungsbilanzdefizites von 1983 zu. Verhandlungen über die Umschuldung von Fälligkeiten des ekuadorianischen Privatsektors im Betrage von 1,3 Mia \$ sind noch nicht abgeschlossen. Zu regeln gibt es auch noch das Problem der Aufrechterhaltung gewisser Kreditlinien der Banken.

Die wirtschaftspolitischen Empfehlungen des internationalen Währungsfonds an die Adresse der ekuadorianischen Regierung sehen unter anderem vor

- eine massive Abwertung (im März 1983 mit 21 % bereits erfolgt)
- eine Erhöhung der Devisenreserven
- eine Senkung des Haushalt-Defizits auf max. 4 % des BIP
- die Verringerung des Defizites der Leistungsbilanz von 1,2 Mia \$ im Jahre 1982 auf 339 Mio \$ im Jahre 1984.

2. Konsolidierungsabkommen

Im Rahmen der internationalen Finanzhilfe-Operation zu Gunsten Ekuadors fehlten noch die garantierten kommerziellen Kredite. Insbesondere auf Veranlassung des IWF suchte die Regierung Ekuadors bei den Gläubigerländern Pariser-Club im Mai 1983 um die Konsolidierung von zwischen dem 1. Juni 1983 und dem 31. Mai 1985 aus solchen Krediten fälligen Zahlungen auf 7 Jahre, eingeschlossen 3 Jahre Karenzfrist, nach. Sie erwartet davon eine Entlastung der Zahlungsbilanz in den Jahren 1983 bis 1985 in der Höhe von etwa 200 Mio \$.

Nach den Empfehlungen des Pariser Clubs soll diesem Begehren teilweise entsprochen werden, wobei die Referenzperiode vorerst auf 1 Jahr zu beschränken ist und auch Regierungskredite Entwicklungshilfedarlehen eingeschlossen sowie insbesondere nicht nur garantierte kommerzielle Kredite des öffentlichen sondern auch solche des privaten ekuadorianischen Sektors in die Operation einzuschliessen sind. Die Gläubigerländer folgten damit den üblichen Regeln bzw. wollten vermeiden, dass sich die ekuadorianischen Behörden an den Schulden des Privatsektors desinteressieren.

Im beiliegenden Entwurf zu einem schweizerisch-ekuadorianischen Konsolidierungsabkommen werden einerseits die in Paris gemeinsam mit Ekuador erarbeiteten Modalitäten übernommen; andererseits entspricht der Text weitgehend demjenigen, der sich in der Praxis mit andern Staaten bereits mehrfach bewährt hat. Es ist nicht zu erwarten, dass er nennenswerte Änderungen erfährt. Andernfalls würden wir dem Bundesrat einen entsprechenden neuen Antrag unterbreiten.

- 4 -

Das mit Ekuador abzuschliessende bilaterale Abkommen erfasst sowohl Kredite des Bundes (gewährt durch die DEH) als auch von der ERG garantierte kommerzielle Kredite mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, soweit sie vor dem 1. Januar 1983 vertraglich begründet sind. In einer ersten Phase sind zwischen dem 1. Juni 1983 und dem 31. Mai 1984 fällige Zahlungen (Kapital und Zinsen) zu konsolidieren (Art. 1 des Abkommens). Ueber eine mögliche 2. Phase wird später zu befinden sein.

10 % der erwähnten Fälligkeiten sind von Ekuador am ursprünglichen Vertragstermin (Rückstände bis spätestens 30. November 1983) und 5 % am 31. Dezember 1984 zu überweisen. Die restlichen 85 % sind zu konsolidieren und von Ekuador in zehn gleichen und sich folgenden Semesterraten, die erste am 31. Mai 1987 und die letzte am 30. November 1991, zu zahlen (Art. 2).

Der Zinssatz auf den konsolidierten Beträgen ist bilateral zu marktnahen Bedingungen [\bar{z} . Zt. 6,5 % p.a.] festzulegen bzw. bleibt für Tranche A des Bundeskredites [$\bar{0},4$ Mio Fr.] unverändert mit 2,75 % p.a. bestehen; die Zinszahlungen haben semesterweise zu erfolgen (Art. 3). Alle Zahlungen sind von Ekuador grundsätzlich in Schweizerfranken zu leisten (Art. 4). Art. 5 enthält die übliche Meistbegünstigungsklausel und verpflichtet Ekuador nicht zu konsolidierende, offene Fälligkeiten aus garantierten kommerziellen Krediten bis spätestens zum 30. November 1983 zu überweisen. Art. 6 schliesslich bestimmt, dass das Abkommen mit der Unterzeichnung in Rechtskraft tritt. Das Inkrafttreten bei Unterschrift hilft mit, Verzögerungen und Unsicherheiten in der Abwicklung zu vermeiden.

Auswirkungen auf die Schweiz

Gemäss BRB vom 14. Januar 1981 wird bei der Konsolidierung von ERG-gedeckten Forderungen grundsätzlich auf den Einsatz von Bundesmitteln verzichtet. Die Konsolidierung mit Ekuador wird

daher in Form eines Zahlungsaufschubes abgewickelt werden. Dies bedeutet, dass die Exporteure bei Fälligkeit nur mit einer Schadenvergütung entsprechend dem Deckungssatz der ERG rechnen können. Für den nicht ERG-gedeckten Teil haben sie selbst aufzukommen. Der Einschluss der Gesamtforderung entspricht den Bestimmungen des ERG-Gesetzes.

Der Gesamtbetrag der durch die Schweiz unter dieser Vereinbarung aufzuschiebenden Zahlungsverpflichtungen wird sich auf etwa 20 Mio Franken belaufen, wovon 0.9 Mio Franken auf Darlehen des Bundes (Entwicklungshilfe DEH) entfallen. Bei einem durchschnittlichen Deckungssatz von 75 % dürfte die ERG-Rechnung im Ausmass von 15 Mio Franken belastet werden.

Durch Bundesbeschluss vom 17. März 1966 (AS 1966 893), verlängert durch Bundesbeschlüsse vom 18. März 1970 (As 1970 1707) und 20. Juni 1980 (AS 1980 1483) ist der Bundesrat zum Abschluss von Schuldenkonsolidierungs-Abkommen mit dem Ausland ermächtigt. Er hat darüber im Bericht zur Aussenwirtschaft zu rapportieren.

4. Konsultierung anderer Dienststellen

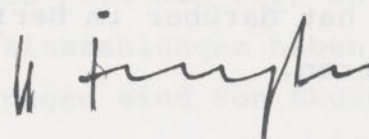
In einem kleinen Mitberichtsverfahren sind das EDA (DEH) sowie der Finanz- und Wirtschaftsdienst und die Eidg. Finanzverwaltung konsultiert worden. Sie haben sich mit dem vorliegenden Antrag einverstanden erklärt.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir den

A n t r a g :

1. Der vorliegende Entwurf zu einem Abkommen über die Gewährung eines Zahlungsaufschubes für ekuadorianische Schulden wird gemäss den vorstehenden Erwägungen im Sinne von Verhandlungsinstruktionen genehmigt.
2. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem EDA (DEH), die Verhandlungen mit Ekuador über die Gewährung dieses Zahlungsaufschubes zu führen.
3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, zu gegebener Zeit die zur Unterzeichnung des Abkommens erforderliche Vollmacht auszustellen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT


Beilage: AbkommensentwurfZum Mitbericht an:

- Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten (DEH
sowie Finanz- und Wirtschaftsdienst)
- Eidg. Finanzverwaltung

Protokollauszug an:

- EVD (GS 5, BAWI 10)
- EDA
- EFD
- Bundeskanzlei, zum Vollzug

A c c o r d

entre le Gouvernement de la Confédération suisse et
le Gouvernement de l'Equateur
concernant le rééchelonnement de dettes équatoriennes

Le Gouvernement de la Confédération suisse
et
le Gouvernement de l'Equateur,

agissant conformément aux recommandations du procès-verbal
agrée signé le 28 juillet 1983 à Paris entre représentants
de certains pays créanciers, dont la Suisse, et représen-
tants du Gouvernement de l'Equateur,

sont convenus de ce qui suit:

Article premier

1. Tombent sous les dispositions du présent Accord les dettes équatoriennes en principal et intérêts, aux titres de prêts du Gouvernement suisse et de crédits commerciaux garantis par la Confédération suisse, d'une durée supérieure à un an, échues ou venant à échéance entre le 1er juin 1983 et le 31 mai 1984 et non encore réglées, ayant fait l'objet d'un contrat conclu avant le 1er janvier 1983
2. Le montant global des échéances définies sous chiffre 1 du présent article ne dépasse pas millions de francs suisses.

Article 2

Les dettes équatoriennes tombant sous les dispositions du présent Accord seront remboursées comme suit:

- 2 -

- a) 10 % selon échéancier originel; les échéances dues et non payées devront être réglées dans les meilleurs délais possibles, au plus tard le 30 novembre 1983
- b) 5 % le 31 décembre 1984
- c) 85 % en 10 versements semestriels égaux et successifs, le premier intervenant le 31 mai 1987, et le dernier le 30 novembre 1991.

Article 3

Le Gouvernement équatorien s'engage à payer un intérêt sur les dettes tombant sous les dispositions du présent Accord. Cet intérêt sera calculé à partir de l'échéance contractuelle de ces dettes jusqu'à la date de leur remboursement et sera versé le 31 mai et le 30 novembre de chaque année, pour la première fois le 31 mai 1984.

Le taux de l'intérêt sera de 2,75 pour cent par an pour la Tranche A du prêt gouvernemental et de _____ pour cent pour la Tranche B du prêt gouvernemental ainsi que pour les crédits commerciaux.

Article 4

1. Les paiements des amortissements et des intérêts prévus dans le cadre du présent Accord se feront en francs suisses librement convertibles par le _____ à une banque suisse à désigner. Les montants exigibles ne pourront pas faire l'objet d'opérations de compensation.
2. Le Gouvernement équatorien exécutera ponctuellement les obligations prévues dans le présent Accord, indépendamment des divergences qu'il pourrait y avoir concernant les contrats

- 3 -

de livraisons conclus entre les créanciers suisses et les débiteurs équatoriens.

Article 5

Le Gouvernement équatorien s'engage

- a) à accorder à la Suisse un traitement qui ne sera pas moins favorable que celui qu'il accordera à tout autre pays créancier pour le refinancement ou le rééchelonnement de dettes de termes comparables;
- b) à informer à cette fin le Gouvernement suisse des dispositions de tout accord de refinancement ou de rééchelonnement de dettes conclu ou qu'il viendrait à conclure conformément à l'alinéa a) de cet article;
- c) à payer les échéances dues et non réglées au titre de prêts ou de crédits commerciaux accordés ou garantis par le Gouvernement suisse, et n'entrant pas dans le champ d'application du présent Accord, le plus tôt possible, au plus tard le 30 novembre 1983.

Article 6

Le présent Accord entre en vigueur à la date de sa signature.

En foi de quoi, les plénipotentiaires soussignés, dûment autorisés, ont signé le présent Accord.

Fait à

en deux originaux en langues française et espagnole, les deux textes faisant également foi.

Pour le Gouvernement de la
Confédération suisse:

Pour le Gouvernement de
l'Equateur:

ZUSAMMENFASSUNG

Ekuador - Zahlungsaufschub

Die Regierung Ekuadors ist seit 1982 mit bedeutenden und zunehmenden wirtschaftlichen und insbesondere auch Zahlungsbilanz-Problemen konfrontiert. An einer international aufgezogenen Finanzhilfe-Operation, die 1982 ihren Anfang nahm, beteiligen sich der IWF mit einem stand-by-Kredit von 170 Mio. Dollar und die ausländischen Geschäftsbanken mit der Umschuldung von 1,22 Mia. Dollar im öffentlichen Sektor (Verhandlungen über 1,3 Mia. Dollar des Privatsektors sind z.Zt. noch nicht abgeschlossen), und neuen Krediten im Betrage von 431 Mio. Dollar zum Ausgleich des Zahlungsbilanzdefizits des Jahres 1983. Im Rahmen dieses Programms gelangte die Regierung Ekuadors im Mai 1983 an die Gläubigerländer (Pariser Club) und suchte um den Aufschub von Zahlungen aus garantierten kommerziellen Krediten nach. Diesem Begehren wurde Ende Juli 1983, in Form der dafür üblichen Empfehlungen an die Regierungen der Gläubigerländer, entsprochen.

Der Bundesrat wird ersucht, das BAWI zu ermächtigen, die erforderliche bilaterale Vereinbarung mit Ekuador zu treffen. Entsprechend den Empfehlungen von Paris soll das Abkommen die Konsolidierung von zwischen dem 1. Juli 1983 und dem 31. Mai 1984 fälligen Zahlungen aus ERG-garantierten, kommerziellen Krediten, soweit diese vor dem 1. Januar 1983 vertraglich begründet sind, sowie aus einem von der DEH des EDA gewährten Entwicklungshilfedarlehen umfassen. 85 Prozent der entsprechenden Forderungen sollen von Ekuador in 10 Semesterraten, die ersten am 31. Mai 1987 fällig, beglichen werden. Die restlichen 15 Prozent sind in verschiedenen Tranchen bis Ende 1984 zu überweisen. Der Zinssatz wird zu marktnahen Bedingungen bilateral festzulegen sein.

Betroffen werden kommerzielle Kredite im Betrage von etwa 20 Mio. Franken, während in der erwähnten Zeit 0,9 Mio Franken aus dem Bundesdarlehen zur Rückzahlung fällig waren bzw. noch werden. Die ERG wird Entschädigungen im Betrage von etwa 15 Mio. Franken auszurichten haben, die von Ende Mai 1987 bis Ende November 1991 zurückfliessen sollen. Für den nicht ERG-gedeckten Teil haben die Exporteure selbst aufzukommen.

Die Antragstellung erfolgt einvernehmlich mit dem EDA und der Eidg. Finanzverwaltung.